

Öffentliches Gymnasium der Franziskaner Hall in Tirol

A-6060 Hall in Tirol, Kathreinstraße 6, www.franziskanergymhall.tsn.at

AUFNAHMEVERTRAG

gemäß § 5 Absatz 6 Schulunterrichtsgesetz, BGBl. Nr. 472/1986

abgeschlossen zwischen der

Franziskanerprovinz Austria vom Heiligen Leopold in Österreich und Südtirol, Franziskanergasse 5, 5020 Salzburg, in weiterer Folge kurz „Franziskanerprovinz Austria“, als Schulerhalter,

und

dem Schüler/der Schülerin (Familien- und Vorname in Blockschrift): « FAMILIENNAME » « Vorname »	
geboren am: « Geburtsdatum »	in:
Religionsbekenntnis:	Staatsbürgerschaft:
Adresse Schüler/in: « Straße » « Hausnummer », « PLZ » « Ort »	
vertreten durch die obsorgeberechtigten Eltern (bitte <u>beide</u> Elternteile angeben) bzw. durch die alleine obsorgeberechtigte Person (bitte jeweils die Namen, Adressen, Telefonnummern , allenfalls E-Mail-Adressen anführen): « Anschrift_Adresse », « Straße » « Hausnummer », « PLZ » « Ort »	
Tel.Nr.E-Mail	
Tel.Nr.E-Mail	
Tel.Nr.E-Mail	
Wenn aktuell bereits Geschwister des Schülers/der Schülerin das Franziskanergymnasium besuchen, führen Sie bitte deren Namen und Klassen an (dies ist für die „Geschwisterregelung“ - siehe Punkt XI. 4. - relevant):	

unter Mitunterfertigung durch die **Stadtgemeinde Hall in Tirol** als wirtschaftliche Verwalterin des Gymnasiums.

Der Schüler/die Schülerin wird ab dem Schuljahr 2024/2025 in die 1. Klasse des Öffentlichen Gymnasiums der Franziskaner in Hall in Tirol (Schulkennzahl 703016; DVR-Nr. 0064378) als ordentliche/r Schüler/in aufgenommen.

Die Aufnahme erfolgt unter der Voraussetzung, dass die schulrechtlichen Voraussetzungen für die Aufnahme in eine Allgemeinbildende Höhere Schule gegeben sind.

ALLGEMEINE VEREINBARUNGEN

- I. Das Öffentliche Gymnasium der Franziskaner in Hall in Tirol bekennt sich zum wertorientierten Erziehungsprinzip, wie es in § 2 Abs. 1 Schulorganisationsgesetz, BGBl. Nr. 242/1962, zum Ausdruck kommt: „Die Österreichische Schule hat die Aufgabe, an der Entwicklung der Anlagen der Jugend nach sittlichen, religiösen und sozialen Werten (...) mitzuwirken.“ Im Sinne des II. Vatikanischen Konzils ist es „die besondere Aufgabe der Katholischen Schule, einen Lebensraum zu schaffen, in dem der Geist der Freiheit und der Liebe des Evangeliums lebendig ist.“
- II. Der Schüler/die Schülerin und seine/ihre obsorgeberechtigte/n Person/en verpflichten sich, den Charakter der Schule als katholische Privatschule zu respektieren und alles zu tun, was die Einordnung in die Schulgemeinschaft und die Erreichung der Erziehungsziele der Schule fördert sowie die Einhaltung der (vor dem Schulsekretariat ausgehängten) Schulordnung sowie Hausordnung garantiert. *Die Teilnahme an Schulveranstaltungen und schulbezogenen Veranstaltungen – auch und insbesondere den religiös orientierten – ist für alle Schüler/Schülerinnen im Sinne gelebter Schulgemeinschaft verpflichtend.*
- III. Das Vertragsverhältnis endet mit der Absolvierung der diesem Vertrag zugrunde liegenden Schulart.
- IV. *Dieser Vertrag kann von jeder der beiden Seiten unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Monaten zum Ende eines jeden Schuljahres gekündigt werden, erstmals zum Ende des ersten Schuljahres. Dieser Vertrag kann seitens des Schülers/der Schülerin bzw. seiner/ihrer obsorgeberechtigten Person/en entsprechend § 33 Abs. 2 lit. a) Schulunterrichtsgesetz jederzeit und im Übrigen von jeder der beiden Seiten aus wichtigen Gründen mit sofortiger Wirkung vorzeitig aufgelöst werden, wobei als Formerfordernis Schriftlichkeit mittels eingeschriebenen Briefes vereinbart wird.*

Als wichtige Gründe, den Vertrag von Seiten des Schulerhalters gegenüber dem Schüler/der Schülerin bzw. seiner/ihrer obsorgeberechtigten Person/en mit sofortiger Wirkung aufzulösen, gelten jedenfalls:

1. wenn der Schüler/die Schülerin seine/ihre Pflichten aus diesem Vertragsverhältnis oder aus der Schulordnung bzw. Hausordnung in schwerwiegender Weise verletzt oder dem Unterricht unentschuldigt fernbleibt und die schriftliche Androhung der vorzeitigen Auflösung dieses Vertragsverhältnisses, die Anwendung von Erziehungsmitteln oder von Maßnahmen gemäß der Schulordnung bzw. Hausordnung erfolglos bleiben;
 2. wenn das Verhalten des Schülers/der Schülerin eine ernsthafte Gefährdung von Mitschülern/Mitschülerinnen oder anderer an der Schule tätigen Personen hinsichtlich ihrer Sittlichkeit, körperlichen Sicherheit oder ihres Eigentums darstellt;
 3. wenn der Schüler/die Schülerin oder seine/ihre obsorgeberechtigte/n Person/en den Charakter der Schule als katholische Privatschule nicht mehr respektieren und/oder trotz schriftlicher Androhung der vorzeitigen Vertragsauflösung durch ihr beharrliches Verhalten die Einordnung in die Schulgemeinschaft gefährden, oder der Schüler/die Schülerin durch sein/ihr Verhalten den Schulbetrieb und/oder Unterrichtsablauf nachhaltig beeinträchtigt oder pädagogische oder schulorganisatorische Weisungen von Lehrpersonal oder Direktor nicht befolgt, und dieses Verhalten trotz nachweislicher Verwarnung beharrlich fortsetzt;
 4. wenn der Schüler/die Schülerin sich von seinem/ihrer verpflichtenden Religionsunterricht der jeweiligen Konfession (siehe Punkt VII.) abmeldet oder abgemeldet wird bzw. wenn der Schüler/die Schülerin ohne religiöses Bekenntnis der Verpflichtung zur Teilnahme am Religionsunterricht einer christlichen Kirche nicht (mehr) nachkommt;
 5. wenn das fällige Schulgeld trotz Setzung einer einmonatigen Nachfrist nicht entrichtet wird, soweit nicht ausdrücklich eine Befreiung, Ermäßigung oder Stundung gewährt wurde (siehe Punkt XI.);
 6. wenn Angaben des/der diesen Vertrag Unterfertigenden zu den für das Vertragsverhältnis wesentlichen persönlichen Daten, wie sie auf der ersten Seite dieses Vertrages anzugeben sind, unrichtig oder unvollständig sind und trotz schriftlicher Aufforderung nicht innerhalb angemessener Frist in einer Weise vorgelegt werden, um den Aufnahmevoraussetzungen entsprechen zu können.
- V. Wenn dringende betriebliche Erfordernisse wirtschaftlicher oder organisatorischer Art auf Seiten des Schulerhalters einer Aufrechterhaltung des Schulbetriebes überhaupt oder in der derzeitigen Schulform bzw. Schulart entgegen stehen, so kann der Vertrag von Seiten des Schulerhalters gegenüber dem Schüler/der Schülerin bzw. seiner/ihrer obsorgeberechtigten Person/en zum Ende eines jeden Schuljahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten schriftlich gekündigt werden.

- VI. Die Stadtgemeinde Hall in Tirol wird von der Franziskanerprovinz Austria bevollmächtigt, unter den oben, unter Punkt IV. erwähnten Voraussetzungen den gegenständlichen Aufnahmevertrag mit sofortiger Wirkung vorzeitig aufzulösen, bzw. diesen gemäß dem vorstehenden Punkt V. aufzukündigen, und nimmt diese Bevollmächtigung durch Mitunterfertigung dieses Vertrages an.
- VII. Dem Charakter der konfessionellen Schule entsprechend wird erwartet, dass jeder Schüler/jede Schülerin am Religionsunterricht seiner/ihrer Konfession teilnimmt. Christliche Schüler/Schülerinnen sind zur Teilnahme am katholischen bzw. konfessionellen Religionsunterricht verpflichtet. Schüler/Schülerinnen ohne religiöses Bekenntnis sind zur Teilnahme am Religionsunterricht einer christlichen Kirche verpflichtet (benoteter Freigegegenstand). Schüler/Schülerinnen, die einer anderen gesetzlich anerkannten *Religionsgesellschaft* angehören, verpflichten sich, den konfessionellen Religionsunterricht ihres Glaubensbekenntnisses zu besuchen (benoteter Pflichtgegenstand), *es sei denn, dies wäre nur unter unzumutbaren Bedingungen möglich. Für SchülerInnen gesetzlich anerkannter Kirchen oder Religionsgesellschaften, für die Religion nicht als Pflichtgegenstand angeboten wird, sorgen die Erziehungsberechtigten/Eltern nachweislich für eine entsprechende religiöse Bildung. Damit soll in besonderer Weise die Wertschätzung für die religiöse Dimension von Bildung ausgedrückt sein, wodurch die Katholische Privatschule auch ein Ort der respektvollen interkonfessionellen und interreligiösen Begegnung sein soll.*
- VIII. Der/die unterzeichnende/n Obsorgeberechtigte/n verpflichtet sich, jede Änderung der Obsorgeberechtigung unverzüglich und nachweislich der Schule schriftlich bekannt zu geben. *Bei Eintritt der Volljährigkeit des Schülers/der Schülerin bleibt das Vertragsverhältnis bis zur Absolvierung der diesem Vertrag zugrunde liegenden Schulart aufrecht, soweit der Aufnahmevertrag nicht von einer der beiden Seiten gekündigt oder aus wichtigen Gründen vorzeitig aufgelöst wird.*
- IX. Der Schüler/die Schülerin ist damit einverstanden, dass Fotos von der Schule oder von schulischen Veranstaltungen, auf denen er/sie aufscheint, verwendet und veröffentlicht werden können, soweit dies in unmittelbarem Zusammenhang mit der Schule steht.
- X. Der Schüler/die Schülerin stimmt der Veröffentlichung allenfalls urheberrechtlich geschützter Werke, die im Zusammenhang mit der Schulausbildung geschaffen wurden, im Rahmen des Unterrichts, von Schulaufführungen, in der Schulzeitung und sonstigen Publikationen und Medien der Schule sowie in einem sonstigen ausschließlich schulischen Zusammenhang zu.
- XI. Schulgeld:
1. Der Schüler/die Schülerin bzw. der/die unterzeichnende/n Obsorgeberechtigte/n nehmen ausdrücklich und zustimmend als Geschäftsgrundlage zur Kenntnis, dass die Franziskanerprovinz Austria als – nach den Bestimmungen des Privatschulgesetzes, BGBl. Nr. 244/1962 - Schulerhalter des Öffentlichen Gymnasiums der Franziskaner in Hall in Tirol und die Stadtgemeinde Hall in Tirol die gegenständliche Schule aufgrund vertraglicher Vereinbarung gemeinschaftlich betreiben. Dabei ist die Stadtgemeinde u. a. verpflichtet, der Franziskanerprovinz Austria die materiellen Erfordernisse für den Betrieb des Franziskanergymnasiums (v.a. Lehrmittel, Einrichtung, Miet- und Betriebskosten der Schulanlage, Instandhaltung und Instandsetzung, nichtpädagogisches Personal) zur Verfügung zu stellen und die wirtschaftliche Verwaltung der Schule zu besorgen. Als Konsequenz dessen wurde die Stadtgemeinde durch die Franziskanerprovinz Austria berechtigt bzw. verpflichtet, das Schulgeld für das Franziskanergymnasium der Höhe nach festzusetzen, von den obsorgeberechtigten Personen einzuheben und einzutreiben. Ausdrücklich wurde dabei auch festgelegt, dass das Schulgeld für in Hall wohnhafte Schüler niedriger festgesetzt werden kann als für die übrigen Schüler.
 2. Die Schülerin/der Schüler bzw. ihr(e)/sein(e) Obsorgeberechtigte(n)/r verpflichten sich unter diesen Voraussetzungen gegenüber der Stadtgemeinde Hall in Tirol zur ungeteilten Hand, das vereinbarte Schulgeld, zehnmal pro Schuljahr (September bis Juni) zu entrichten. Die Stadtgemeinde Hall in Tirol nimmt diese Verpflichtung durch Mitunterfertigung dieses Vertrages an. Der entsprechende Betrag wird bei erteilter Einzugsermächtigung bis spätestens 5. eines jeden Monats im Vorhinein vom bekannt zu gebenden Konto abgebucht. Falls keine Einziehungsermächtigung erteilt wurde, muss der Betrag jedenfalls bis 5. eines jeden Monats im Vorhinein auf dem seitens der Stadtgemeinde Hall in Tirol bekannt gegebenen Konto eingelangt und gutgeschrieben sein. Bei Zahlungsrückständen wird pro Mahnung eine Bearbeitungsgebühr von € 10,- berechnet, sowie Verzugszinsen in der Höhe von 6% p.a.
 3. Dieser Vertrag kann gegenüber dem Schüler/der Schülerin bzw. seiner/ihrer obsorgeberechtigten Person/en mit sofortiger Wirkung vorzeitig aufgelöst werden, wenn das fällige Schulgeld trotz Setzung einer einmonatigen Nachfrist nicht entrichtet wird, soweit seitens der Stadtgemeinde im Einzelfall hinsichtlich des Schulgeldes nicht ausdrücklich eine Befreiung, Ermäßigung oder Stundung gewährt wurde.

Die Stadtgemeinde Hall in Tirol wird von der Franziskanerprovinz Austria bevollmächtigt, unter den erwähnten Voraussetzungen den gegenständlichen Aufnahmevertrag mit sofortiger Wirkung aufzulösen, und nimmt diese Bevollmächtigung durch Mitunterfertigung dieses Vertrages an.

4. Das Schulgeld ist im Folgenden angeführt und wird zudem im Sekretariat der Schuldirektion veröffentlicht:

- **Ab dem Schuljahr 2024/2025**

Alle SchülerInnen

Schuljahr 2024/2025	pro Monat	pro Schuljahr
Erstes Kind:	EUR 192,90	EUR 1.929,00
<i>Geschwisterregelung:*)</i>		
Zweites Kind:	EUR 144,70	EUR 1.447,00
Ab einschließlich dem dritten Kind:	kostenfrei	kostenfrei

*) Voraussetzung für diese Geschwisterstaffelung ist, dass alle Geschwister in einem gemeinsamen Haushalt zusammen mit zumindest einem Elternteil leben und die betroffenen Schüler zeitgleich das Franziskanergymnasium besuchen.

Für die Monate Juli und August wird das Schulgeld jeweils nicht eingehoben.

5. a) Die Stadtgemeinde Hall in Tirol gewährt schulgeldpflichtigen **SchülerInnen mit Hauptwohnsitz in der Stadtgemeinde Hall in Tirol** ein Stipendium in der Form, dass bei einem positiven Schuljahresabschluss im Sinne der Berechtigung zum Aufstieg in die nächste Schulstufe dem Schüler bzw. der Schülerin in dieser nächsten Schulstufe seitens der Stadt zum monatlichen Schulgeld ein Beitrag im Ausmaß von 38,46 % des jeweils geltenden monatlichen Schulgeldes (derzeit also ein Beitrag von € 74,20 monatlich bzw. maximal € 742,00 für das Schuljahr) geleistet wird.

Nach erfolgreicher Ablegung der Reifeprüfung am öffentlichen Franziskanergymnasium Hall in Tirol wird diesen SchülerInnen ein Stipendium im Ausmaß von 38,46 % des im letzten absolvierten Unterrichtsjahr geltenden monatlichen Schulgeldes für jeden in diesem letzten Unterrichtsjahr bezahlten Monat zuerkannt.

Die angeführten Stipendien werden jeweils auf volle 10 Cent-Beträge kaufmännisch gerundet.

b) Die in lit. a) angeführten Stipendien werden für „zweite Kinder“ im Sinne der oben angeführten Geschwisterregelung lediglich im Ausmaß von 75 % der für das erste Kind gewährten Förderung (derzeit somit € 55,60 pro Monat bzw. maximal € 556,00 pro Schuljahr) gewährt. Die Stipendien werden jeweils auf volle 10 Cent-Beträge kaufmännisch gerundet.

c) Von der Zahlung des Schulgeldes zumindest teilweise befreite bzw. laut Geschwisterregelung nicht schulgeldpflichtige SchülerInnen erhalten keine Stipendien der Stadtgemeinde im Sinne der lit. a) und b).

d) Die in lit. a) und b) angeführten Stipendien werden erstmals bei erfolgreichem Schuljahresabschluss des Schuljahres 2024/2025 im Sinne der Berechtigung zum Aufstieg in die nächste Schulstufe ab dem Schuljahr 2025/2026 gewährt. Bei Beendigung der Schulausbildung am Haller Franziskanergymnasium mit Ablauf des Schuljahres 2024/2025 wird jedoch den betreffenden SchülerInnen mit Hauptwohnsitz in Hall in Tirol für das Unterrichtsjahr 2024/2025 ein Stipendium von je € 74,20 für jeden in diesem Schuljahr bezahlten Monat zuerkannt; die Bestimmungen der lit. b) und c) gelten sinngemäß.

6. Änderungen des Schulgeldes: Es wird vereinbart, dass das Schulgeld entsprechend den Veränderungen des Verbraucherpreisindex (VPI) 2005 oder eines an seine Stelle tretenden Index wie folgt jährlich angepasst wird (ausgehend vom VPI 2005 für April 2024: 162,4): Für die Anpassung wird jeweils der VPI 2005 (oder ein an seine Stelle tretender Index) für den Monat April des entsprechenden Folgejahres herangezogen. Das Schulgeld wird bei einer derartigen Anpassung jeweils auf volle 10 Cent-Beträge kaufmännisch gerundet. Das solcherart angepasste (erhöhte oder reduzierte) Schulgeld wird sodann jeweils mit Beginn des nächstfolgenden Schuljahres wirksam.

Zur Information wird die Höhe dieses angepassten Schulgeldes der Schülerin/dem Schüler bzw. der/den obsorgeberechtigte/n Person/en jeweils spätestens vier Wochen vor Beginn dieses nächstfolgenden Schuljahres schriftlich zur Kenntnis gebracht.

Für die erste derartige Indexanpassung wird der VPI 2005 (oder ein an seine Stelle tretender Index) für den Monat April 2025 herangezogen, weshalb die erste Schulgeldänderung mit Beginn des Schuljahres 2025/26 wirksam wird.

7. Allgemein und informativ wird auf entsprechende Beschlüsse des Haller Gemeinderates bezüglich der Möglichkeit zur Befreiung vom Schulgeld aus sozialen Erwägungen hingewiesen.

Informationen können bei der Schuldirektion sowie im Sozialamt der Stadtgemeinde Hall in Tirol eingeholt werden. Ein entsprechender Antrag auf Befreiung ist beim Stadtamt Hall in Tirol einzubringen. Auf diese Befreiung vom Schulgeld besteht kein wie immer gearteter Rechtsanspruch, und sie gilt explizit nicht als Bestandteil dieses Vertrages.

8. Der/die Obsorgeberechtigte/n verpflichtet/verpflichten sich zur ungeteilten Hand, die übernommenen Verpflichtungen aus diesem Vertrag hinsichtlich des Schulgeldes zu erfüllen und fertigt/fertigen zum Zeichen der Übernahme dieser Verpflichtungen diesen Vertrag nicht nur für den Schüler/die Schülerin, sondern auch im eigenen Namen.

XII. Sonstige gesetzliche Verpflichtungen der obsorgeberechtigten Person/en in Hinblick auf ein schuldhaftes Verhalten des/der entsprechenden Schülers/Schülerin und dessen Folgen (z.B. Schadenersatz) bleiben unberührt.

Zustimmungserklärung gemäß DSGVO:

Der Schüler/die Schülerin bzw. die Erziehungsberechtigten bestätigen, die beigelegte Datenschutzerklärung des Schulerhalters erhalten zu haben, und stimmen der Verarbeitung der in diesem Aufnahmevertrag angeführten personenbezogenen Daten ausdrücklich zu. Die jeweils aktuellen Datenschutzerklärungen sind auf den Websites <http://www.franziskanergymhall.tsn.at/> im Bereich Datenschutz bzw. <https://www.hall-in-tirol.at/datenschutz> abrufbar.

BESONDERE VEREINBARUNGEN:

Hall in Tirol, am 02.12.2024

Für den Schulerhalter:

Für den Schüler / die Schülerin:

.....
P. Volker Stadler OFM

.....
(Unterschrift aller obsorgeberechtigten Person/en
bzw. des/der volljährigen Schülers/Schülerin)

Für die Stadtgemeinde Hall in Tirol
Der Bürgermeister:

Dr. Christian Margreiter

ANMERKUNG:

